

**Nationales Nachrichten- und Anzeigenblatt für die Oberamtsbezirke Nagold, Calw, Freudenstadt und Neuenbüre**

Wegzugsz.: Monatl. d. Volk. A 1.20 einjährl. 18 3. Beförd.-Geb. 1.20 3. Zustellungsgeb.; d. Kg. A 1.40 einjährl. 20 3. Austrägergeb.; Einzelz. 10 3. Bei Nichterhalten der Zeit inf. höh. Gewalt ab. Betriebskdr. besteht kein Anspruch auf Lieferung. Drahtausst.: Tannenblatt. / Fernruf 321.

Anzeigenpreis: Die einseitige Millimeterzeile oder deren Raum 5 Pfennig, Text- millimeterzeile 15 Pfennig. Bei Wiederholung oder Mengenabluß Nachlaß nach Preisliste. Erfüllungsort: Mittensteig. Gerichtsstand Nagold.

N u m m e r 2 6 9 Mittensteig, Samstag, den 16. November 1935 58. Jahrgang

## Bauernum als Bindeglied der Völker

**Reichsminister Darré bei einem Empfang**

Geoslar, 15. Nov. Der Reichsbauerntag in Geoslar fand am Freitag im Zeichen einer Reihe von Empfängen der in überaus stattlicher Zahl erschienenen Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen und der Presse des gesamten Auslandes. Reichsbauernführer R. Walter Darré führte dabei u. a. aus: Ueber alles Trennende hinweg besteht als härtestes Band die Gemeinsamkeit des bäuerlichen Wesens, die Gemeinsamkeit der Bedeutung des Bauerntums für jedes Land und die Gemeinsamkeit der Pflichten, die allen denen auferlegt sind, die ihr Leben der Arbeit an der Scholle verschrieben haben. Das Landvolk darf als die sicherste Grundlage aller Weltbewegungen, der Welt den Frieden zu erhalten, angesehen werden.

Ich glaube unsere übereinstimmende Auffassung dahin feststellen zu können, daß es keine größere Aufgabe gibt als die Abwehr bolschewistischer Gedanken. Die Staaten Europas, die sich auf dem Bauernum aufbauen, sind im engsten Maße schicksalverbunden. Schicksalverbundene Staaten sollten deshalb über das Trennende hinweg ihren Blick auf das Gemeinsame richten, sie sollten erkennen, daß das Gedeihen des fremden Landes dem eigenen Lande zugute kommt und daß die fremde Not und die fremde Gefahr auch den eigenen Herd bedrohen. Eine gedeihliche Zusammenarbeit wird am leichtesten zwischen solchen Völkern durchführbar sein, die freiwillig mit Achtung vor der gegenseitigen Kraft, aber in vollem Bewußtsein der gemeinsamen Ziele sich zusammenfinden.

Im Namen der ausländischen Gäste und Vertreter von 17 Ländern Europas sprach der Präsident der ungarischen Landwirtschaftskommission, von Rézser, den Dank aus. Der Leiter der französischen landwirtschaftlichen Berufsverbände, Auguste Parizé, führte u. a. aus: Ich danke dem Reichsbauernführer, daß wir auf berufstheoretischem und sachlichem Gebiet vom Reichsbauernführer gelernt haben; was aber wesentlich ist, bildet die Tatsache, daß Sie, Herr Reichsbauernführer, uns gezeigt haben, daß alles das, was wir bisher als Wunsch und Hoffnung in uns getragen haben, Wirklichkeit werden kann und zwar in einer nahen Zukunft, die wir alle, die heute hier anwesend sind, noch erleben können. Sie haben den Menschen über die Ware und das Geld gestellt. Sie haben als erster Mensch den Schritt getan, die Verbindung zwischen den Völkern auf landwirtschaftlicher Grundlage anzustreben. Ich hoffe, daß Sie Ihr Werk so schnell und vollständig werden verwirklichen können, wie wir es wollen.

Im Namen der Auslandspresse sprach Baron von Schaffalitzky de Muckadell (Kopenhagen). Er führte aus, ein bekanntes Wort sage: „Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt.“ Ebenso gelte aber auch der Satz: „Hat Deutschland Geld, hat es die ganze Welt.“

## Nord-China erklärt seine Unabhängigkeit von Nanjing

Beiping, 15. November. Der Verwaltungsoberbefehlshaber der östlichen Zone des entmilitarisierten Gebietes, Yin Jufeng, erklärte in einem in der vergangenen Nacht versandten Zirkulartelegramm die Unabhängigkeit Nord-Chinas von Nanjing.

Der Text der Erklärung wurde am Donnerstagabend in Gegenwart des Generals Sungcheyuan und des japanischen Sondergeandten Doihara festgelegt. General Sungcheyuan ist derzeit die dominierende Gestalt in Nord-China. Er ist Befehlshaber der 29. Armee, die die Tradition der Kerntruppe ihres ehemaligen Führers Marshall Fengquhsiang war; er gilt aber als die zuverlässigste Stütze der auf eine Zusammenarbeit mit Japan gerichteten Politik in Nord-China.

Gleichzeitig werden die seit Tagen umlaufenden Gerüchte über kriegerische Vorbereitungen Japans gegen Nord-China durch Meldungen über japanische Truppenkonzentrierungen außerhalb der Großen Mauer bei Shanhaikuan bestätigt.

Nachdem dort am Donnerstag ein Sonderzug und ein Zug mit Kanallerie eingetroffen waren, wurde am Freitag eine Brigade versammelt, die als ihr provisorisches Hauptquartier einen Teil des Stationsgebäudes bezieht. Als Grund hierfür wird die angebliche Zusammenziehung chinesischer Truppen in den Provinzen Schantung und Hopei angegeben, wogegen bereits bei der Nanjingregierung der energichste Protest eingelegt worden ist.

## Auflösung der Anthroposophischen Gesellschaft

Berlin, 15. Nov. Die Geheime Staatspolizei hat, nachdem bereits die Auflösung der Anthroposophischen Gesellschaft in Baden gemeldet worden war, nunmehr diese Gesellschaft auf Grund der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 für das gesamte Reichsgebiet aufgelöst und ihr jede Weiterbetätigung verboten.

## Jahrestag der Reichskulturkammer

**Berufung des Reichskulturienats - Rückblick und Ausblick**

Berlin, 15. Nov. In einem großartigen äußeren Rahmen hielt am Freitag mittig die Reichskulturkammer in der Philharmonie in Anwesenheit des Führers und Reichskanzlers und aller führenden Männer des Staates und der Bewegung, der Künste und Wissenschaften, der Wehrmacht, der Wirtschaft, des diplomatischen Corps und der in- und ausländischen Presse ihre dritte Jahresversammlung ab.

In der ersten Reihe hat der Führer seinen Platz zwischen Reichsminister Dr. Goebbels und Staatssekretär Junk. Rechts von Dr. Goebbels sitzen sämtliche Reichsminister. Ferner sitzen in den ersten Reihen die ausländischen Teilnehmer an der Tagung, in den Logen das diplomatische Corps, u. a. der italienische, der polnische, der türkische und der spanische Botschafter, in den Saallogen die Damen der Minister, Reichsleiter, Staatssekretäre, Reichsstatthalter, Gauleiter usw.

Kurz vor 12 Uhr künden die Heiltrufe der Massen, die die Anfahrtsstraßen säumen, die Ankunft des Führers. Festliche Fanfaren, gespielt von Mitgliedern der Staatsoper, leiten die Kundgebung ein. Staatschoupieler Friedrich Kappeler spricht meisterlich den „Vorpruch auf die Kunst“ von Gerhard Schumann.

Dann bringt das Philharmonische Orchester unter Leitung des Präsidenten der Reichsmusikkammer, Generalmusikdirektor Professor Dr. Peter Raabe, „Einleitung und Passacaglia“ von Karl Höpfer, zu Gehör.

Brausender Jubel aber bricht los, als der Präsident der Reichskulturkammer,

### Dr. Goebbels

an das Rednerpult tritt und u. a. ausführt:

„Die Reichskulturkammer schaut nunmehr auf ein zweijähriges Bestehen zurück, so begann Reichsminister Dr. Goebbels seine groß angelegte Rede. „Mit dem heutigen Tage ist ihr innerer Umriß und organisatorischer Aufbau beendet.“

Der Außenstehende mache sich keinen Begriff von den Schwierigkeiten, mit denen dieser Aufbau verbunden gewesen sei, aber auch nicht von der Größe des geistigen und künstlerischen Umbruchs, der sich hier vollzogen habe. Dr. Goebbels zeichnete in großen Strichen zunächst all diese Schwierigkeiten, um dann die positiven Leistungen der Reichskulturkammer auszuweisen. Die Reichskulturkammer ist heute judenrein. Es ist im Kulturleben unseres Volkes kein Jude mehr tätig. Ein Jude kann deshalb auch nicht Mitglied einer Kammer sein. Dagegen seien den aus dem deutschen Kulturleben ausgeschiedenen Juden in großzügigster Weise Möglichkeiten zur Pflege ihres kulturellen Eigenlebens gegeben worden. Der Reichsverband der jüdischen Kulturverbände umfasse 110 000 Mitglieder und unterhalte drei jüdische Theater, sowie mehrere eigene Orchester mit dauernden Veranstaltungen jeder Art in fast allen Städten des Reiches. Nur die Pflege der deutschen Kultur sei dem Juden unterbunden, wie ja umgekehrt auch kein deutscher Künstler den Ehrgeiz habe, sich am jüdischen Kulturleben zu beteiligen.

Neben dieser Tätigkeit rein organisatorischer Art liege eine Fülle von praktischen positiven Maßnahmen, die zur Förderung des Nachwuchses in der Kunst, zur Durchhebung nationalsozialistischer Jugend in der Kulturführung, zur Anregung zum künstlerischen Schaffen auf allen Gebieten, zum Aussehen von hohen Preisen, Aufgabenerhellung und künstlerischen Auszeichnungen getroffen worden seien. Soreben befinde sich die Reichskulturkammer in Verhandlungen mit der Arbeitsfront, um die sozialen Grundlagen künstlerischen Schaffens endgültig festzulegen.

Aus der Arbeit der Einzelkammern führte Dr. Goebbels eine Reihe eindrucksvoller Zahlen und Daten an.

Aus der Reichskammer der bildenden Künste seien die Architekten in hervorragender Weise bei der Planung von bauerlichen Siedlungen, bei Wohnungsbauten der Wehrmacht, Fliegerlagern und Volkswohnungsbauten, die Gartengestalter bei der Anlage

von Militärflugplätzen und Reichsautobahnen herangezogen worden.

Der Präsident der Reichspressekammer habe durch die Durchführung seiner Anordnung zur Wahrung der Unabhängigkeit der Presse alle von außen her an die Presse getragenen Einflüsse unterbunden. Der Dienst an der Volksgemeinschaft sei nunmehr einziger Zweck der deutschen Presse. Die Gesamtauflage der deutschen Zeitungen ist von 18,7 Millionen im ersten Quartal 1934 auf 19 Millionen im ersten Quartal 1935 gestiegen. Die Auflagensteigerung bei den 1500 bedeutendsten Zeitschriften betrug 9 Prozent gegenüber 1934. Die Gesamtauflage der Rundfunkpresse stieg in einem Jahre von 3,5 Millionen auf 4,25 Millionen. Zur Schulung des Schriftleiternachwuchses seien bereits zwei Lehrpläne in der neu gegründeten Reichspresseschule durchgeführt worden.

Für die Reichsschrifttumskammer seien Literaturreise von insgesamt 250 000 RM. pro Jahr vom Reich, von den Ländern, Kommunen und Privaten zur Verfügung gestellt worden. Daneben hätten noch direkte Beihilfen an notleidende Schriftsteller in Höhe von 100 000 RM. zur unmittelbaren Werbung und Förderung des Schrifttums seien 500 000 RM. zur Ausgabe gelangt.

Die Reichsmusikkammer habe bis Mitte Juni 1935 in 21 Städten mit insgesamt 150 Einzelveranstaltungen und mit einer Besucherzahl von nahezu 200 000 die Bach-Handel-Schubert-Festbegänge, Zahllose Stipendien seien an mittellose Musikstudierende vermittelt worden. Die Arbeitslosenziffer innerhalb der deutschen Berufsmutterkammer habe allein im letzten Jahre um 50 Prozent gesenkt werden können.

Die Reichstheaterkammer habe in großen Jassen Berthold, Wagner, Mozart, Schiller und Chamberlain der Millionenbücherei des deutschen Rundfunks nahegeführt. Besonders die Förderung junger, unbekannter Dichter und Komponisten habe sich der deutsche Rundfunk angelegen sein lassen. Der Niggerloch wurde für den gesamten deutschen Rundfunk verboten, dafür aber erfährt die deutsche Tanzmusik besondere Pflege. Die Hörerschaft wuchs seit der Machtübernahme von 4,2 Millionen auf 6,8 Millionen. Das Ansteigen der Besucherzahl der Rundfunkveranstaltungen von 971 000 im Jahre 1932 auf 1 888 000 im Jahre 1935 zeige die wachsende Volkstümlichkeit des nationalsozialistischen Rundfunks. Die Zahl der Volksempfänger wurde in diesem Jahre wiederum um eine Million vermehrt.

Auch der Film habe durch die Arbeit der Reichsfilmkammer seine Basis im Volke vertieft. Die deutschen Wochenschaue seien durch planvolle Einwirkung künstlerisch, kulturell und staatspolitisch umgestaltet worden. Dem deutschen Film insgesamt seien in diesem Jahre bereits 800 neue Darsteller, 20 neue Regisseure und 220 sonstige künstlerische Kräfte zugeführt worden.

Der tatkräftigen Arbeit der Reichstheaterkammer endlich sei es gelungen, auch in diesem Jahre wieder eine Anzahl von Theatern neu zu eröffnen. Zur Zeit seien in Deutschland 181 lebende Theater, 26 Wanderbühnen, 20 Gaupielunternehmen und 81 reisende Kleinbühnen in Tätigkeit. Welches andere Land habe dem auch nur annähernd Gleiches zur Seite zu stellen? Die Theaterzuschüsse des Reiches beließen sich in diesem Etatjahr auf 12 Millionen RM.

Nun sei auch der Augenblick gekommen, das große repräsentative Forum des deutschen Kulturlebens zusammenzubringen: den Reichskulturienat. Nachdem der Minister die Grundzüge dargelegt hatte, nach denen die Mitglieder dieses für die planvolle Entwicklung unseres Kulturlebens die letzte Verantwortung tragende Senat ausgewählt wurden, verlas er die Namen der in den Reichskulturienat berufenen Senatoren, um dann kurz einige der aktuellen und grundsätzlichen Fragen zu kreifen, mit denen sich der Reichskulturienat zu befassen haben wird.

## Ausführungsgesetz zum Ordensgesetz erlassen

Berlin, 15. November. Der Reichsminister des Innern hat mit Zustimmung des Führers und Reichskanzlers eine umfangreiche Ausführungsvorschriften zum Ordensgesetz erlassen, die in Nummer 127 des Reichsgesetzblattes vom 16. 11. 1935 veröffentlicht worden ist. Sie ist dazu bestimmt, die auf dem Gebiete des Tragens von Orden und Ehrenzeichen bestehenden zahlreichen Zweifelsfragen zu beseitigen und den Kreis der zum Tragen zugelassenen Orden und Ehrenzeichen sowie die Voraussetzungen der Zulässigkeit ihres Tragens genau festzulegen. Damit dient sie zugleich dem Zweck, den rechtmäßigen Inhabern anerkannter Orden und Ehrenzeichen den gebührenden rechtlichen Schutz zu gewähren, dem unbefugten Ordenträger aber wirksam entgegenzutreten. Wer den Vorschriften der Ausführungsvorschriften zuwider inländische oder ausländische Orden trägt, setzt sich nach § 8 b des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 der Bestrafung aus.

Von den wichtigsten Bestimmungen der Verordnung sind folgende hervorzuheben:

Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Besessene darüber ein Besessenenzeugnis oder eine Verleihungsurkunde hat. Bei Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkrieg gilt die ordnungsmäßige Eintragung der Auszeichnung in den Militärpapieren als ausreichender Ausweis über die Verleihung. Soweit Orden und Ehrenzeichen rechtmäßig, aber ohne Ausstellung eines Besessenenzeugnisses oder einer Verleihungsurkunde verliehen worden sind, bedarf es zum Tragen der Auszeichnung der Genehmigung. Die Entwürfe sind an das Reichsministerium des Innern zu richten. Für verlorene gegangene Besessenenzeugnisse oder Verleihungsurkunden kann bei den in der Verordnung näher bezeichneten Stellen Ersatz beantragt werden.





Von den bei der Aufzählung der zugelassenen Orden und Ehrenzeichen an erster Stelle stehenden Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung dürfen auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers folgende Ehrenzeichen getragen werden:

- Das Koburger Abzeichen,
Das Nürnberger Parteitagabzeichen von 1929,
Das Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig 1931,
Das Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nummer 100 000,
Der Blutorden vom 9. November 1923,
Die Traditions-Gewandabzeichen und
Das Goldene Hakenabzeichen.

Zu den zum Tragen zugelassenen Auszeichnungen gehören ferner alle während des Weltkrieges von einem Staatsoberhaupt oder einer Regierung oder mit ihrer Genehmigung verliehenen Orden und Ehrenzeichen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Orden und Ehrenzeichen erst in der Nachkriegszeit verliehen worden sind. Nachträgliche Verleihungen sind jedoch nicht mehr statt. Auch die Berechtigung zum Tragen nicht verliehener Auszeichnungen nicht mehr erteilt. Anträge dieser Art sind daher künftig zwecklos. Für das Verdunetenabzeichen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

Von den erst in der Nachkriegszeit für die Teilnahme am Weltkrieg oder an den Nachkriegskämpfen oder aus diesem Anlaß geschaffenen Orden und Ehrenzeichen sind nur das Ehrenkreuz des Weltkriegs, das Schließliche Bewährungsabzeichen (Schließlicher Adler) und das Balkenkreuz zum Tragen gestattet. Alle übrigen Abzeichen, z. B. das Flottenkreuz, das Langemarckkreuz, die Regimentserinnerungskreuze, Grenzschutz- und Freikorpsabzeichen, Feldehrenzeichen, der Schlageterbild usw. dürfen nicht getragen werden.

Die von der Regierung eines ehemals verbündeten Landes verliehenen Kriegserinnerungsmedaillen, z. B. die österreichische Kriegserinnerungsmedaille, dürfen von den Inhabern des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer ohne besondere Genehmigung getragen werden. Für andere Beliehene ist zum Tragen der Medaille die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers erforderlich. Sie wird nur beim Nachweis besonderer Verdienste des Beliehenen um das ehemals verbündete Land erteilt.

Die von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung sowie die von einem ehemaligen Landesherren verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen insoweit getragen werden, als sie bis zum Inkrafttreten der Verordnung verliehen worden sind. Damit ist, soweit in der Verordnung nicht Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind, festgelegt, daß weitere Orden und Ehrenzeichen von diesen Stellen nicht mehr verliehen werden dürfen.

Die Verordnung enthält ferner Bestimmungen über das Ehrenzeichen des Deutschen roten Kreuzes, das Sportehrenzeichen und die Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr.

Sie sieht die Schaffung eines Reichsfeuerwehrenehrenzeichens und eines Reichsbrandwehrenehrenzeichens durch den Reichsminister des Innern, sowie die Schaffung eines Reichsgrubenwehrenehrenzeichens durch den Reichswirtschaftsminister vor.

Weiterhin werden in der Verordnung die Trageweise und Rückgabe der Orden und Ehrenzeichen geregelt. Erweist sich ein Beliehener durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden Straftat der Auszeichnung unwürdig, so kann ihm der Reichsminister des Innern die Befugnis zum Tragen der Orden und Ehrenzeichen entziehen.

Die gewerbs- oder geschäftsmäßige Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen wird untersagt. Unter Strafandrohung wird angeordnet, daß derjenige, der Orden und Ehrenzeichen feil hält, diese sowie die dazu gehörigen Bänder nur gegen Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises an Privatpersonen ausshändigen darf.

Endlich scheidet die Verordnung vor, daß Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden dürfen, die von dem Reichswirtschaftsminister oder von ihm bezeichneten Stellen zugelassen sind. Nähere Bestimmungen darüber werden vom Reichswirtschaftsminister erlassen. Diese Bestimmung tritt am 1. April 1936 in Kraft. Alle übrigen Vorschriften der Verordnung treten sofort in Kraft.

Die englischen Unterhauswahlen

414 gegen 175 der Opposition

London, 15. Nov. Am Freitag um 10 Uhr lagen die Ergebnisse aus 546 von insgesamt 613 Wahlkreisen vor. Davon erzielte die Regierungsparteien 391 Sitze und die Oppositionsparteien 155 Sitze. An diesem Verhältnis dürften auch die noch ausstehenden Ergebnisse kaum noch etwas ändern.

Eines der bemerkenswerten Wahlergebnisse ist die Niederlage des Präsidenten des Geheimen Staatsrates und früheren Ministerpräsidenten Ramsay MacDonald, der nur 17 500 Stimmen erzielte, während sein arbeiterparteilicher Gegenkandidat rund 38 000 Stimmen auf sich vereinen konnte. Auch der Kolonialminister Malcolm MacDonald hatte eine Niederlage ein. Er ist der erste Kabinettsminister, der bei diesen Wahlen nicht erfolgreich war.

Dagegen gelang es dem Innenminister Sir John Simon, mit einer allerdings nur sehr knappen Mehrheit von 647 Stimmen, ins Unterhaus zurückzukehren. Der Völkerbundsminister Eden erzielte mit 35 000 gegen 10 000 Stimmen die beachtliche Mehrheit von rund 25 000 Stimmen.

Bis gegen 17.30 Uhr englischer Zeit (18.30 Uhr MEZ.) lagen am Freitag nachmittag die Ergebnisse aus insgesamt 589 Wahlkreisen vor. Hier von entfallen 414 Sitze auf die Regierung und 175 Sitze auf die Opposition.

Britische Vorkellungen in Kowno

London, 15. Nov. Der diplomatische Berichtshatter des Daily Telegraph schreibt, die britische Regierung behalte in ihrer Eigenschaft als Signatarinacht des Memokstatuts die Lage sorgfältig im Auge. Die britische Regierung werde darauf bestehen, daß die Aussagen des Memokstatuts sorgfältige Beachtung finden. Gegenwärtig würden Vorkellungen deswegen bei der litauischen Regierung erhoben.

Ergebnisloser Verlauf der Besprechung im Memelland

Kowno, 15. Nov. Der Gouverneur des Memelgebiets hatte am Freitag das Präsidium des Landtages zu sich gebeten. Die Unterredung dauerte fast volle drei Stunden. Sie führte zu keinem Ergebnis. Vom Gouverneur sind auch keine neuen Vorschläge gemacht worden. Vor allem ist die Frage nach der Person des Direktoriumspräsidenten nicht weiter behandelt worden.

Erste Verordnungen zu den Nürnberger Gesetzen

Erläuterungen von Staatssekretär Gluckert

Berlin, 15. Nov. Das Reichsgesetzblatt vom 14. November 1935 veröffentlicht die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz und die erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Der Wortlaut der Verordnungen ist folgender:

Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 wird folgendes verordnet:

§ 1. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder arverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besitzen haben oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

§ 2. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 3. Hat der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Uebergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4. Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu. Er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

§ 5. Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

§ 6. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 7. Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 8. Ein Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach vöj-jüdischen Großeltern abstammt. § 2 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 9. Als Jude gilt auch der von zwei vöj-jüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling.

- a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1140) geschlossen ist,
d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 10. Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anordnungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

§ 11. Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, sollen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist beim Reichsminister des Innern zu stellen.

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935. Der Führer und Reichskanzler: Adolf Hitler. Der Reichsminister des Innern: Frick. Der Stellvertreter des Führers: R. Heß. Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

Erste Verordnung zum Blutschutzgesetz

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1146) wird folgendes verordnet:

- § 1. Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.
§ 2. Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzblatt I, Seite 1333).
§ 3. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 4. Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staats-

angehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen vöj-jüdischen Großelternteil haben.

§ 5. 1. Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei vöj-jüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder arverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen vöj-jüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

§ 6. 2. Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Anknüpfung seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

§ 7. 3. Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 8. 4. Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 9. Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen vöj-jüdischen Großelternteil haben.

§ 10. Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinmischlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 11. Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr die Keinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 12. Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehe-tauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehe-tauglichkeitszeugnis verjagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 13. 1. Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

§ 14. 2. Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5, Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 15. Befristet einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Verlobung des Aufgebots wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse, sowie vor einer Verlobung des Ehe-tauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 8 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 16. Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inland geschlossen.

§ 17. Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Straftat nach § 5, Absatz 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen vöj-jüdischen Großelternteil haben.

§ 18. 1. Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

§ 19. 2. Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Hausarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

§ 20. 3. Weibliche Staatsangehörige deutschen oder arverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

§ 21. 4. Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 22. Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 23. Für Verbrechen gegen § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die Große Strafkammer zuständig.

§ 24. Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 25. 1. Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

§ 26. 2. Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 27. Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 be-





nimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehefähigkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen. Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler: Adolf Hitler. Der Reichsminister des Innern: Frick. Der Stellvertreter des Führers: R. Heß. Der Reichsminister der Justiz: Dr. Gürtner.

Erklärungen von Staatssekretär Studart zum Reichsbürger- und zum Blutgesetze

Berlin, 15. Nov. Vor Vertretern der Presse erläuterte der Staatssekretär Studart im Reichsinnenministerium die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz und erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Er führte etwa aus: Die jetzt ergangenen Verordnungen und die Nürnberger Gesetze bilden eine selbstverständliche Einheit. Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und ihre Ausführungsverordnungen beruhen auf der Erkenntnis, daß das Blutsmäßig gekauete Volk die Grundlage und die Voraussetzungen für den Bestand und die Fortdauer des Deutschen Reiches sind. Weil der Nationalsozialismus den Wert des reinen und gelunden Blutes für Volk und Staat erkannt hat, sieht er eine seiner Hauptaufgaben in der Reinerhaltung und Erneuerung des deutschen Blutes, das vor allem vor weiteren rassistischen Schädigungen bewahrt werden muß. Das Reichsbürgergesetz und das Blutgesetze mit ihren Ausführungsbestimmungen bilden die grundlegende gesetzliche Regelung des Rassenproblems. Beide Gesetze haben den Träger deutschen und artoverwandten Blutes heraus, das erste, indem es ihm allein die vollen politischen Rechte und Pflichten einräumt, das zweite, indem es die Vermischung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artoverwandten Blutes verbietet.

Für die Reichsbürgerchaft verlangt das Reichsbürgergesetz den Willen und die Planung des Staatsangehörigen, dem deutschen Volk und Reichspolk zu dienen. Es fordert ferner als wesentliche Voraussetzung die Blutsverwandtschaft zum deutschen Volk oder die Blutoerwandtschaft mit ihm. Dadurch sind die Juden ohne weiteres vom Erwerb des Reichsbürgerrechts ausgeschlossen. Nur der Reichsbürger kann als der alleinige Träger der staatlichen und politischen Rechte und Pflichten in Zukunft zum Reichstag wählen und gewählt werden, bei an Volksabstimmungen teilnehmen, Ehrenämter in Staat und Gemeinden ausüben und zu Berufs- und Ehrenämtern ernannt werden. Es kann also kein Jude in Zukunft ein solches offizielles Amt mehr ausüben. Die jüdischen Beamten werden daher mit dem 31. Dezember unter Gewährung des gleichzeitigen Ruhegehaltes aus ihren Stellen ausgeschieden. Soweit es sich dabei um Frontkämpfer handelt, werden sie nicht mit dem üblichen Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt, sondern mit ihrem vollen Dienstgehalt. Die Frontkämpfer werden also wirtschaftlich so gestellt, als ob sie weiter im Dienste verblieben.

Der deutsche Staatsangehörige erwirbt das Reichsbürgerrecht nicht ohne weiteres durch seine Abstammung oder auch durch seine Betätigung allein für das deutsche Volk, sondern durch einen staatlichen Hoheitsakt, die Erteilung des Reichsbürgerbriefes. Da aber bis zur Verkündung des endgültigen Reichsbürgerrechts und Erteilung des Reichsbürgerbriefes infolge der großen Zahl der Verteilungen geraume Zeit verstreichen wird, trägt der Paragraph 1 der Verordnung zum Reichsbürgergesetz dieser Notwendigkeit Rechnung, indem er das vorläufige Reichsbürgerrecht allen Staatsangehörigen deutschen oder artoverwandten Blutes, die am 15. September 1935 das Reichstagswahlrecht belegen, zuerkennt.

Da außer den Staatsangehörigen deutschen Blutes auch Staatsangehörige artoverwandten Blutes Reichsbürger werden können, steht die Reichsbürgerchaft auch den in Deutschland lebenden Minderheiten wie Polen, Dänen usw. offen. Beide Gesetze, das Blutgesetz und das Reichsbürgergesetz mit ihren Ausführungsverordnungen enthalten zugleich die großartige Lösung des Judenproblems. Sie bringen und wollen eine klare Scheidung zwischen Deutschtum und Judentum und schaffen dadurch die gesetzliche Grundlage für einen Modus vivendi, der allen Belangen gerecht wird. Ausgehend von der Erkenntnis, daß es sich beim Judentum um eine blutmäßige Gemeinheit handelt, gewährleistet dieses Gesetz dieser Gemeinheit ihr Eigenleben in geistlich gezogenen Grenzen, die sich insbesondere aus der Bestimmung ergeben, daß der Jude das Zeigen der jüdischen Farben unter staatlichem Schutz gestattet ist. In gleicher Weise gestattet der Staat den Juden die freie Religionsausübung, das eigene kulturelle Leben und Erziehung.

Umgekehrt aber ist dem Judentum für alle Zukunft die Vermischung mit dem deutschen Volkstum und die Einmischung in die staatliche, politische und kulturpolitische Gestaltung Deutschlands unmöglich gemacht. Im Hinblick auf die Judenfrage sind die Gesetze und Verordnungen, die zu ihrer Ausführung ergangen sind und noch ergehen, eine Einheit.

Die Verordnung zum Reichsbürgergesetz bringt im Paragraph 5 die endgültige Festlegung des Judenbegriffs. Die Begriffsbestimmung des Juden ist nach objektiven Anhalten getroffen. Ob jemand Jude ist oder nicht, entscheidet die überwiegende Menge Erbmasse einer Person oder das auf bestimmte Lebensvorgänge und freiem Entschluß beruhende Bekenntnis zum Judentum.

Jude ist nach diesem Paragraph 5, wer dreiviertel oder mehr jüdische Erbmasse hat. Maßgebend ist die Abstammung von drei oder vier Großelternanteilen, die der Rasse nach Volljuden sind oder gewesen sind. Als Juden werden ferner Staatsangehörige mit zwei volljüdischen Großeltern, also mit zur Hälfte jüdischer Erbmasse behandelt, die ein Bekenntnis zum Judentum dadurch abgelegt haben, daß sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören oder künftig in sie aufgenommen werden oder einen jüdischen Ehegatten gewählt haben oder welche im Sinne des Absatzes 1 nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre Juden sind, schließlich auch Juden, die aus einer Ehe oder außerehelichen Verbindung kommen, die seit dem 15. September 1935 verboten ist. Dies ist der klare und endgültige Judenbegriff.

Die beiden Ausführungsverordnungen regeln ferner die Stellung der deutsch-jüdischen Mischlinge. Als jüdische Mischlinge sind grundsätzlich deutsche Staatsangehörige anzusehen, die einen oder zwei der Rasse nach vollständige Großelternanteile haben. Die deutsch-jüdischen Mischlinge können Reichsbürger werden, jedoch unterliegen sie auch weiterhin den in anderen Reichsgesetzen aufgestellten Anforderungen an die Reinheit des Blutes. Sie erwerben auf Grund des Paragraph 2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz das vorläufige Reichsbürgerrecht.

Die Behandlung als Jude oder deutsch-jüdischer Mischling ist insbesondere für das Ehre und die Bedeutung. Durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen sind Ehen zwischen Juden im Sinne des Paragraph 5 und Staatsangehörigen deutschen oder artoverwandten Blutes und Staatsangehörigen mit ein Viertel jüdischer Erbmasse schlechthin verboten und unter Strafe gestellt. Staatsangehörigen mit zur Hälfte jüdischer Erbmasse ist es freigestellt, ebenfalls Staatsangehörige oder auch Juden zu heiraten, in welchem letzteren Falle sie sich zum Judentum bekennen mit der Folge, als Juden behandelt zu werden.

Dagegen ist die Ehe eines Staatsangehörigen mit zur Hälfte jüdischer Erbmasse mit einem Staatsangehörigen deutschen oder artoverwandten Blutes an die Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle geknüpft. Bei der Entscheidung über diese Genehmigung sollen insbesondere die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Anknüpfung seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte berücksichtigt werden. Ehen unter Mischlingen mit ein Viertel jüdischer Erbmasse sollen überhaupt nicht geschlossen werden. Dagegen steht es ihnen frei, eine Ehe mit Staatsangehörigen deutschen oder artoverwandten Blutes zu schließen.

Soweit in anderen Reichsgesetzen oder in Anordnungen der NSDAP und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über den eben dargelegten Judenbegriff hinausgehen, bleiben sie unberührt. Dagegen fallen alle anderen Rassenbestimmungen in Satzungen und Organisationen und Vereine jeder Art mit dem 1. Januar 1936 fort. Sofern sie nicht vom Reichsminister des Innern und vom Stellvertreter des Führers ausdrücklich genehmigt werden.

Schließlich treffen die Verordnungen auch Vorkehrungen dafür, daß die Belange der ausländischen Staatsangehörigen, soweit sie durch Gesetze und Ausführungsbestimmungen etwa berührt sind, in einer angemessenen Weise gewahrt werden.

Außenhandel im Oktober

55 Millionen RM. Ausfuhrüberschub

Berlin, 15. Nov. Im Oktober hat sich fast der gleiche Ausfuhrüberschub wie im Vormonat mit rund 55 Mill. RM. ergeben. Ein- und Ausfuhr sind dabei ungefähr gleichmäßig geblieben. Die Einfuhr betrug 335,9 (317,9), die Ausfuhr 390,5 (373,0) Mill. RM.

Die Zunahme der Einfuhr, die übrigens fast regelmäßig um diese Jahreszeit eintritt, beruht diesmal hauptsächlich auf Lebermitteln (57,6 gegen 49,8 Mill.) und auf Tieren (3,9 gegen 2,6 Mill.). Dabei haben namentlich die Bezüge von Butter, Schmalz und Fleisch zugenommen, wobei an Einfuhrländern hauptsächlich Bulgarien, Dänemark, Norwegen und Ungarn beteiligt waren. Die Einfuhr von Rohstoffen mit 235,2 ist fast auf gleicher Höhe wie im September geblieben, ebenso vom Fertigwaren mit 39,9 Mill.

Bei der Ausfuhr ist die Steigerung in der Hauptlage ebenfalls eine Saisonerscheinung (Herbstbedarf und Weihnachtsgeheimnisse). Außerdem sind aber auch diejenigen Exporte von Rohstoffen usw. beteiligt gewesen, sind neuerdings durch die bekannten Ausfuhrverbote eingeschränkt worden sind. Die Kohstoffausfuhr liegt nämlich auf 75,3 (66,8), die Fertigwarenausfuhr auf 307,9 (299,6) Mill. An der Steigerung war die Mehrzahl der Abnehmerländer beteiligt, besonders Spanien, Frankreich, Schweiz, Desterreich u. a.

Aus Stadt und Land

Altensteig, den 16. November 1935.

**Goldene Hochzeit.** Am morgigen Sonntag feiern die Eheleute Michael Ziegler, Schneider, und seine Gattin Marie Dorothea geg. Stidel ihre goldene Hochzeit. Der Jubilar ist 79 und die Jubilarin 77 Jahre alt. 4 Söhne und 3 Töchter mit 8 Enkeln feiern mit dem Jubelpaar. Möge diesem ein recht sonniger Lebensabend beschieden sein!

**Zum Bußtag.** Der Bußtag am Mittwoch, den 20. d. M., ist allgemeiner Feiertag im Sinne der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften. An diesem Tage dürfen Arbeiter und Angestellte nicht beschäftigt werden, die offenen Verkaufsstellen sind geschlossen zu halten. Nach reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften sind am Bußtag den ganzen Tag über verboten: 1. sportliche und turnerische Veranstaltungen und ähnliche Darbietungen, sofern sie mit Auf- oder Abmärschen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind; 2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art (einschl. Radiomusik); 3. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Theater, Lichtspielvorstellungen), sofern bei ihnen nicht der dem Bußtag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

**Fachschule.** Zur Erlernung des Autofahrens ist in Nagold durch das Autohaus Roth, Abteilung Reparaturwerk, günstige Gelegenheiten geboten. (Siehe Inserat).

**Nagold, 15. November.** (Auto gegen Sicherheitsstein.) Gestern um die Mittagszeit fuhr ein Auto am Rathausbrunnen gegen einen Sicherheitsstein, der glatt umgerissen wurde. Entsprechend dieser Kraftleistung ist auch das Auto beschädigt worden.

**Calw, 15. November.** (Versammlungskalender der NSDAP.) Im Rahmen der großen Werbe- und Aufklärungsaktion der NSDAP, im Kreis Calw sprechen u. a. Sonntagnachmittag 3 Uhr Pg. Hailer in Aichelberg; Pg. Single in Oberkollwangen; abends 8 Uhr

Behanntmachungen der NSDAP.

Partei-Organisation

**Ortsgruppe Altensteig.** Sämtliche Mitglieder der NSDAP und der Gliederungen (SA, SS, NSKK, NSKK, NS-Frauenchaft, SA und SA) nehmen geschlossen an der Versammlung Sonntag nachmittag 4 Uhr teil. Antritt 1/2 Stunde vor Beginn. **Stellv. Ortsgruppenleiter.**

SA., SAR., SAL., SS., NSKK., RAD.

Die SA der Ortsgruppe Altensteig nimmt Sonntag 16.00 Uhr geschlossen an der Versammlung teil. **Sturmführer.**

Sonntag 15.45 Uhr antreten beim „Grünen Baum“.

Partei-Amt mit betreuten Organisationen

**NSDAP, Ortsgruppe Altensteig.** Um volljährige Beteiligung bei der am Sonntag um 16 Uhr im „Grünen Baum“ stattfindenden Versammlung wird gebeten. Sammeln 15.45 Uhr beim „Grünen Baum“. **Ortsgruppen-Obmann.**

**NS-Frauenchaft Altensteig.** Sonntag, den 17. Nov., früh 9 Uhr Abfahrt bei Helle zur Goutagung. Vesperbrot mitnehmen! Diejenigen Frauen, die nicht mitfahren, wollen möglichst geschlossen an der Versammlung im „Grünen Baum“ teilnehmen. **Die Frauenchaftsleiterin.**

**Sanitätsschwadron Altensteig.** Die Sanitätler melden sich, soweit nicht schon geschieden, bis heute Nachmittag 5 Uhr zum Verkauf der BSB-Abzeichen bei mir. **Halbzugführer.**

**Lehrgang für weibl. Hilfskräfte des Deutschen Roten Kreuzes.** Die Teilnehmerinnen kommen am Dienstagabend 8 Uhr in den Handarbeitsaal im obersten Schulhaus. Anmeldungen werden nach entgegengekommen. Beginn des Unterrichts Anfang Januar. **J. A. Gut.**

HJ., IV., BdM., JM.

**Hitler-Jugend, Standort Altensteig.** Der ganze Standort tritt am Sonntag nachmittag 15.45 Uhr am Marktplatz an. Wir nehmen an der Versammlung im „Grünen Baum“ teil, bei der Brigadeführer Wagenbauer über „Volk und Staat“ sprechen wird. **Der Standortführer.**

Pg. Hailer in Aichelberg, und Pg. Widmaier in Neuweiler.

**Kreis Calw, 15. Nov.** Die Kreisfachgruppe Imker Calw kann am morgigen Sonntag, den 17. November, nachmittags 2 Uhr im Saalbau Weiß ihr 50jähriges Jubiläum feiern.

**Horb a. N., 15. November.** (Das Tannenzapfenbrechen hat begonnen. — Ein Konkurrent des Schüttelturns.) Das Tannenzapfenbrechen hat begonnen und die schwindelnden und gewandten Kletterer haben nun lohnende Arbeit. Die Samenhandler sind froh, daß es wieder einmal viele Tannenzapfen in unseren heimischen Wald am oberen Neckar, an der Engh, an der Stutzel und im Hagerlocher Bezirk gegeben hat. Wer tüchtig und mit dem Tannenmalde vertraut ist, mag im Tag immerhin 2 bis 4 Zentner Tannenzapfen abmachen. Wie verlaunt, wird für einen Zentner gute Ware 1.00 Mark bezahlt. — Unser Schüttelturn würde vor Neid verzeihen, wenn er den von Tag zu Tag größer werdenden Konkurrenten drüben am Gaisengeld sehen könnte. Und das eigentlich nicht mit Unrecht, war doch der altersgraue Schüttelturn bis jetzt das einzige Wahrzeichen der Stadt Horb; und jetzt erhält der Schüttelturn einen mächtigen Konkurrenten, der von den untern Abhängen der Stadt genau so imposant und selbstbewußt hinabschaut in die Stadt, hinüber nach Nordpfetten und zu beiden Seiten. Der neue Wasserturm erhält eine Höhe von 32 Metern. Die Aussicht von diesem Bauwerk wird herrlich sein.

**Stuttgart, 15. 11.** (Abbruch alter Häuser.) In den nächsten Tagen werden die händlichen Gebäude Küsterstraße 2, 4, 6 und 8, sowie Hirschstraße 17 aus Verlehrsbedürfnissen und wegen Baufälleigkeit abgebrochen werden. Das dadurch freiwerdende Gelände soll als Parkplatz Verwendung finden.

**In Schupbach.** Vom Württ. Politischen Landespolizeiamt wird mitgeteilt: Der Metzger Jakob Budenberger in Oberdorf hat versucht, die Höchstpreisbestimmungen für Wurstwaren dadurch zu umgehen, daß er rote Würste zwar zum festgesetzten Preis, jedoch mit einem erheblichen Mindergewicht verkauft hat. Bei der weiteren Ueberprüfung seines Metzgereibetriebs hat sich nach einem Sachverständigengutachten ergeben, daß auch Leberwürste in minderwertiger Qualität zu stark überhöhtem Preis verkauft wurden. Schließlich mußte der vor einem Vierteljahr in Oberdorf eröffnete Betrieb des Budenberger in holländischer Hinsicht mehrfach beanstandet werden. Budenberger, der es verstanden hatte, auch die Höchstpreis- und Qualitätsbestimmungen systematisch zu umgehen, wurde in Schutzhaft genommen.

**Wittmannsau, Ost. Crailsheim, 15. Nov.** (Unruhe in U. M. L.) Wegen Amtsunterdrückung und Unruhe mußte, wie der „Frankische Grenzboten“ berichtet, vor einigen Tagen Bürgermeister Sp. von hier festgenommen werden. Nach den bisherigen Feststellungen hat er sich Unterdrückungen von Invalidenversicherungsgeldern und Steuereinnahmen aus Schlahtsteuer im Gesamtbetrag von mehreren tausend Mark zu schulden kommen lassen.

**Eßlingen, 15. Nov.** (Kaubüberfall.) Am Donnerstag befand sich eine Bürogehilfin mit Lohngebern in einer Aktenmappe auf dem Wege von der Kreispostkasse zur Marktstraße. Sie wurde von einem Kaufmannslehrling begleitet. Bei der Anlage der Marktstraße sprang plötzlich ein junger Mann aus dem Gebüsch und warf den Beiden Messer in die Augen. Er versuchte, der Bürogehilfin die Aktenmappe zu entreißen. Auf die Hilferufe der Angegriffenen ließ der Täter von seinem Vorhaben ab und fuhr mit einem in dem Gebüsch versteckten Fahrrad in der Richtung Bahnhofstraße davon. Eine sofort mit dem Auto aufgenommene Verfolgung verlief bis jetzt ergebnislos.



Christsthalen, Oll. Wangen, 15. Nov. (In die Argen gekürzt.) Der Erbhofbauer Fridolin Bireth von Ullersthalen war mit Riesföhren aus dem Argentbett beschäftigt. Als er in der Mitte der Argendrübe angelangt war, ein Krachen — und Wagen, Pferde samt dem Fuhrmann stürzten mit der Brücke in die Tiefe. Wie durch ein Wunder blieb Erbhofbauer Fridolin Bireth unverletzt und kam mit heiler Haut davon. Auch die Pferde erlitten keinen größeren Schaden.

Leutkirch, 15. Nov. (Kohling in Schutzhaft.) Der Bauer Sigmund Hailer aus Lausers, Gemeinde Legau, ist wegen Mißhandlung seines Pflugekinds in Schutzhaft genommen worden. Er hatte seit längerer Zeit einen sechsjährigen Knaben von hiesigen Verwandten in Pflege. Das Kind mußte den ganzen Sommer hindurch um vier Uhr morgens in den Stall und wie ein Diensthube schwere Arbeit verrichten. Der Knabe wurde von dem Bauern des öfteren ohne Grund mit der Heugabel geschlagen.

**Ministerpräsident Mergenthaler im Lehrerseminar**

Heilbronn, 15. Nov. Ministerpräsident Mergenthaler besuchte in Begleitung von Oberregierungsrat Dr. Brück das Lehrerseminar Heilbronn. Hier ergriff der Ministerpräsident das Wort zu einem eindringlichen Appell an die versammelte Jugend. Ausgehend von dem großen Geschehen der Gegenwart, wies er auf die verantwortungsvolle Aufgabe des deutschen Lehrers hin, der nicht nur Lehrer, sondern Erzieher sein muß — Erzieher zum Volke und Wächter der Einheit dieses Volkes. Ihn verpflichtet in besonderem Maße das Vermächtnis unserer Toten, der Blutzugungen der Bewegung und der zwei Millionen Gefallenen des Weltkrieges. Wenn ihr Opfer nicht umsonst sein soll, dann darf sich der Bestand des Dritten Reiches nicht an Jahrzehnten messen; es muß Jahrhunderte dauern. Die Erfüllung dieser Forderungen hängt davon ab, wie die künftigen Generationen den Gedanken des Reiches verwirklichen werden. Deutschland wird sein, was seine Jugend einst sein wird, und diese zu ihren großen Aufgaben zu erziehen, ist Pflicht der deutschen Lehrer. Wenn sie diese Pflicht im Blick auf das Auf und Ab der deutschen Geschichte und unter der Verantwortung gegenüber einer harten deutschen Zukunft ganz erfüllen, dann ist das prophetische Wort des Führers, daß die Halbtrennungslage in 500 Jahren das Herzblatt des deutschen Volkes sein wird, wahrens Wirklichkeit. Die

deutsche Zukunft wird nicht leicht sein; im Sturm muß sich das Selbstbewußtsein bewähren. Wir brauchen deshalb ein junges Geschlecht voll Härte, voll Entschlußkraft und festem Willen zur Einheit. Kein Erzieher darf mehr von seiner Jugend fordern, als er selbst zu geben vermag und zu geben gewillt ist. Diese Grundwahrheit muß die Bildung künftiger Erzieher bestimmen.

**Aus Baden**

Heidelberg, 15. Nov. (Bom Spiel in den Tod.) Im Stadteil Kirchheim stürzte ein dreieinhalbjähriger Junge beim Spielen vom Stuhl und verletzte sich dabei mit einer Schere am Hals. Das bedauernswerte Kind ist in der Klinik gestorben.

Worbach b. Billingen, 15. Nov. (Treibjagd.) Eine eigentümliche Feststellung wurde in dem Jagdrevier der Gemeinden Worbach, Rietheim, Pfaffenweiler und Webersachsen gemacht. Bei einer Treibjagd schossen 16 Schützen nicht weniger als elf schöne Fische und nur einen einzigen Hasen. Bei zwei weiteren, kleineren Treibjagden wurden vier und sechs Fische erlegt und zusammen drei Hasen; ein Reh überhaupt noch nicht. Dieses Ergebnis dürfte daher rühren, daß Hasen, Rehe und Rebhühner ihre Jungen kaum durchbringen können, weil die Fische ihnen zu stark nachstellen.

**Gerichtssaal**

Nagold, 15. November. (Vom Amtsgericht.) Bekanntlich hat sich Mitte Juli dieses Jahres in Wart eine unliebsame Sache abgepielt, die in geistiger Gerichtsverhandlung unter Vorsitz von Gerichtsassessor Faustauer ihre Sühne fand. Nach Mitternacht kamen seinerzeit der 24jährige Wilhelm Nikolaus von Efringen und der 20jährige Martin Käßler von Neuwiler in betrunkenem Zustand mit Ubaß, Bechtold und der Lagerwache des damaligen Freizeitlagers in Siretierreien, in deren Verlauf die Hiltlerjungen Eugen Dingler und Martin Glos gestochen wurden. Zur Verhandlung waren als Sachverständiger Dr. Schaum vom Kreisstranfenhaus Nagold und zehn Zeugen geladen. Die fünfstündige Verhandlung ergab vielfach widersprechende Angaben. Sowie stand jedoch fest und wurde von ihm auch nicht bestritten, daß Käßler der Wesserbeld gewesen ist. Nikolaus hat sich nämlich wohl nicht beteiligt,

jedoch Drohungen ausgestoßen und beleidigende Ausdrücke gegen die „Hiltlerbubla“ gebraucht. Staatsanwalt Koder beantragte nach der Beweisaufnahme gegen Käßler wegen gefährlicher Körperverletzung, begangen an Dingler, 6 Wochen Gefängnis und stellte wegen desselben Deliktes, begangen an Glos, das Urteil in das Erntessen des Gerichts. Im Falle Käßler, eine weitere Körperverletzung, die Käßler noch auf dem Kirchhof hatte und mit dem Warter Kaufhandel nicht im Zusammenhang stand, beantragte er 15 Tage Gefängnis; gegen Nikolaus wegen Beleidigung 4 Wochen. Das Urteil lautete gegen Käßler auf sechs Wochen und gegen Nikolaus auf drei Wochen Gefängnis. Beide müssen außerdem die Kosten des Verfahrens tragen.

**Letzte Nachrichten**

**Italien lehnt jede Verantwortung für die ägyptischen Unruhen ab**

Rom, 15. November. Die Unruhen in Ägypten werden hier mit lebhaftem Interesse verfolgt und von der Presse in größter Aufmachung, jedoch ohne eigene Stellungnahme gebracht. In hiesigen politischen Kreisen vermahnt man sich mit Entschiedenheit gegen die im Auslande verbreiteten Behauptungen, nach denen Italien irgendwie für die blutigen Ereignisse verantwortlich zu machen sei. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich um rein innerpolitische Vorfälle handle, für die nicht einer fremden Macht die Schuld zugeschoben werden könne.

**Geforken**

Kanz: Johannes Sindlinger, durch Unglücksfall, 33 J. a. Kreuzenstadt: August Hapfel. Mittelal-Hagtopf: Ernst Pfau, Bauunternehmer, 41 Jahre alt.

**Wetter für Sonntag**

Die Wetterlage ist unverändert. Deftlichem Hochdruck steht immer noch Tiefdruck im Westen gegenüber. Für Sonntag ist zwar veränderliches, aber zeitweilig immer noch freundliches Wetter zu erwarten.

Hauptkreditg.: Ludwig Lauf, Anzeigenkgl.: Gustav Wobnitz, alle in Altensteig. D.H.: X. 35: 2110. Jst. Preisliste 3 gültig. Druck und Verlag: W. Kiefer'sche Buchdruckerei in Altensteig.



**Wetter im Kampf gegen die Feinde der Nation! Für Ehre, Freiheit und Brot!**

Darüber spricht in der großen öffentlichen Versammlung am Sonntag nachm. 4 Uhr im „Grünen Baum“

Hg. Brigadeführer Wagenbauer, Stuttgart Deutsche Männer und Frauen, erscheint in Roffen!

NSDAP. Ortsgruppe Altensteig.

Hofstett.

Am kommenden Sonntag, den 17. Nov.

**HERBSTFEIER** mit Tanz

wozu freundlichst einladet

Roller zur „Krone“.

**Herrenkonfektion**



**Herrenwäsche**

kaufen Sie immer am besten im

**Beleidungshaus Wilh. Seeger** vorm. Fr. Baeßler, Altensteig.

**Fahrschule.**

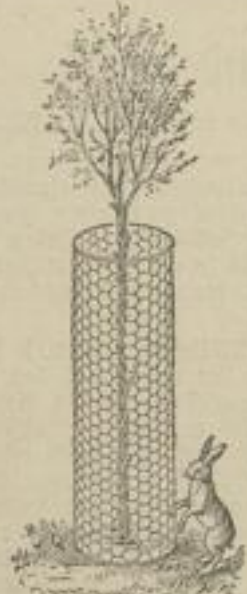
Allen Interessenten empfehlen wir unsere Fahrschule bestens. Für gewissenhafte Ausbildung durch unseren Herrn Leppen ist gesorgt.

Anmeldungen an **Autohaus Koch** Abt. Reparaturwerk Joh. Staiger & Leppen Nagold, Telefon Nr. 236 und 276.

**Handball**

Morgen Sonntag **Ev. Ebhausen I** **Ev. Ebhausen Jugend** Spielbeginn 1/3 Uhr. Spielbeginn 1/2 Uhr. Jedermann ist freil. eingeladen.

Ebershardt. Am kommenden Sonntag findet im Gasthaus z. „Lamm“ **große Tanzunterhaltung** unter Mitwirkung des erstklassigen Handharmonika-Orchesters Nagold statt, wozu höflichst einladet **Sprenger zum „Lamm“.**



**Baumschützer** in jeder Größe, offen und geflochten, billigst bei **Karl Bühler, Eisenhdg. Altensteig.**

Lüchtiger **Schuhmacher-Gehilfe** kann sofort eintreten bei **Carl Finkbeiner, Schuhmachermeister, Göttingen.**

**Saalbau z. „Löwen“ Nagold** Sonntag, den 17. Novbr. ab 4 Uhr **letzte Herbst-Tanzunterhaltung** bei sehr gut besetzter Streichmusik



**Lederwaren** stets preiswert und modern.

bei **Friedrich Ruf** Sattler- u. Tapeziergeschäft vormals A. Kern, Altensteig

Ein Paar **Zugfüllere** ca. 22 Str. schwer, sowie eine



**Ruh**

30 Wochen trächtig mit dem zweiten Kalb, gesund, hat zu verkaufen **Stefle z. Hirsch, Aernagold**

**Kirchl. Nachrichten.** **Ev. Gottesdienst.** 17. Nov. 9 Uhr Erntedankfest mit Töchter. 10 Uhr Predigt W. Dipper. 11 Uhr Kinderkirche. 2 Uhr Männeressen im Gemeindehaus. 1/8 Uhr Gemeinschaftsstunde. Dienstag Bibelstunde und Frauenabend sollen aus. Mittwoch: Bußtag 10 Uhr Predigt.

**Methodistengemeinde.** Sonntag 9.30 Uhr Predigt-gottesdienst mit anshl. Feier der gold. Hochzeit. 11 Uhr Sonntagschule. 19.30 Uhr Predigt. Mittwoch: Buß- und Bettag: vorm. 9.30 Uhr Predigtgottesdienst.

Otto Thaler  
Elisabeth Thaler geb. Dieterle  
Vermählte  
Hochspeyer Altensteig  
November 1935

ALBERT BARNER  
MARIA BARNER GEB. KOCH  
VERMAEHLTE  
ÖTLINGEN/TECK ALTENSTEIG  
16. NOVEMBER 1935

**Loise**  
der Reichslosterie für Arbeitsbeschaffung  
Preis RM. 1.—  
Ziehung am 21.—22. Dezember. 1935  
Zu haben in der Buchhandlung Lauf, Altensteig.

**Altsilber und Altgold**  
jeder Art, auch alte Münzen, kauft zum höchsten Tagespreis  
**Uhrmachermeister Selg, Altensteig**  
**Reichs-Lohnsteuertabellen**  
für Monatslohn und für Wochen- und Taglohn  
Preis 60 Pfennig, sind zu haben in der  
Buchhandlung Lauf, Altensteig.

Habe zwei schwere **Fuhrmanns-Ochsen** zu verkaufen. Soll gegen kleinere zu vertauschen. Werden auch einzeln abgegeben. **Friz Käfle, Häslen, Batersbrunn.**

